

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Dienstag, dem 16. Oktober 2018 mit Beginn um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtshauses in Bodensdorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
GR Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Hatberger Gotthard

FPÖ: GV Rednak Karl
GR Teuffenbach Oswin
GR Gasser Gabriele
GR Thaler Alfred
GR Pirker David
GR Mittermüller Marialuise

SPÖ: GR Ing. Pertl Reinhold
GR Augustin Andreas
GR Müller Walter
GR Stromberger Ferdinand
GR Kraxner Gottfried

ÖVP: Vzbgm. Mag. Ebner Wolfgang
GV Vidoni Markus
GR DI Huber Klaus
GR Peterschitz Susanne
GR Wolf Kurt

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert
GR Mersal Brigitte

Weiters nahm an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Entschuldigt haben sich: GV Mag. Penz Isabella, GR Maschek Ferdinand, GR DI Blasge Arno, Vzbgm. Liendl Marko

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. **Antrag des Gemeindevorstandes:**
 - a) Wasserbezugs- und Wasserzählergebührenverordnung;
 - b) Kanalgebührenverordnung;
 - c) Auftragsvergabe Straßensanierung Golk;
6. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Änderung bzw. Neufassung Teilbebauungsplan Hotelresort Feuerberg;
 - b) Änderung textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf - § 8 Baulinien;
7. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Ansuchen der Ossiacher See Hallen Betriebsgesellschaft mbH & CoKG um Übernahme der Tilgungsraten für einen Kredit sowie Besicherung durch Eintragung eines Superädifikates;
 - b) Auslagerung von Jubiläumsgeldern;
 - c) Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen;
 - d) 3. Nachtragsvoranschlag 2018;
 - e) Änderung mittelfristiger Investitionsplan – BZ-Mittel 2018;

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GV Rednak Karl und GR Pertl Reinhold zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 - Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

- Gestern hat im Casineum in Velden die Bürgermeisterkonferenz stattgefunden und gibt es erfreuliche Meldungen. Die Ertragsanteile sind um 3 %, ca. 100.000,-- gestiegen. Weiters hat sich der BZ-Grundrahmen 2019 auf € 250.000,-- erhöht. Zusätzlich erhält die Gemeinde einen Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 24.000,--, somit betragen die Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens für die Jahre 2019 und 2020 jeweils € 274.000,--.

- Die KPÖ – Kärntner Bauoffensive – wird geändert und gibt es ein neues Förderprogramm, das sogenannte „Kommunale Tiefbauprogramm“. Der Fördersatz beträgt bei der Herstellung von asphaltierten Gemeindestraßen bis zu 50 %, Verbindungsstraßen bis zu 35 %, Verbindungsstraßen im ländlichen Wegenetz bis zu 25 %, die Herstellung und Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen mit bis zu 35 %. Der Förderhöchstbetrag je Projekt beträgt € 500.000,--. Je Gemeinde und Jahr dürfen Fördermittel von max. € 250.000,-- aus dem „Kommunalen Tiefbauprogramm“ zuerkannt werden. Die Anträge sind rechtzeitig einzubringen.
- Im Rahmen von Umstellungsmaßnahmen VRV 2015 gibt es für Gemeinden eine „Hardwareförderung“. Gefördert wird die einmalige Anschaffung von PC's und Laptops mit max. € 750,--, pro Tablet höchstens € 350,--/ Arbeitsplatz.
- Für die Stärkung der Ortskerne gibt es für die Überarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen eine 25%ige Förderung, für Ortsplanungsangelegenheiten eine 50%ige Förderung.
- Die derzeitige Landesumlage beträgt € 242.000,-- und ist ein Entfall bzw. Verminderung dieser angedacht.
- Bei den Pensionsfondszahlungen soll es eine Entlastung für Gemeinden mit extrem hohen Zahlungen geben. Die derzeitigen Kosten betragen in der Gemeinde Steindorf € 514.000,--.
- Die Abrechnung der Krankenanstalten soll in Zukunft nicht mehr nach den Vorschlagssätzen sondern nach den tatsächlichen Ausgaben (Rechnungsabschluss) erfolgen.
- In der Angelegenheit Hotelprojekt Seewirtareal gibt es am 24.10.2018 im Steinhaus ein Treffen mit Dr. Aichinger (Steinhausstiftung), Mag. Zechner (KTH) und Herrn Ceplika. Es wurde bis dato nach mehrmaliger Anfrage keine Auskunft betreffend dem derzeitigen Stand des Projektes erteilt.
- Am 18.10.2018 gibt es einen Termin bei LR Zafoschnig in der Angelegenheit Strandbad und soll das Projekt präsentiert werden.

Wortmeldungen: keine

Punkt 4 – Bericht des Kontrollausschusses

Die Kontrollausschusssitzung hat am 25.9.2018 stattgefunden und gab es keine besonderen Vorkommnisse. Es wurde gefragt, wie es mit der noch ausstehenden Vereinbarung mit dem Tourismusverband aussieht.

Diskussion:

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass ein Entwurf eines Vertrages nach der Kontrollausschusssitzung in der Gemeinde eingelangt ist. Diesen gilt es nun durchzuarbeiten und sodann zu beschließen.

Punkt 5 a – Wasserbezugs- und Wasserzählergebührenverordnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass ua. Amtsvortrag aufgrund der Länge allen Mitgliedern des Gemeinderates vorab übermittelt wurde.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 die bestehende Verordnung, Zahl: 810-0/2017 mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden beschlossen.

Diesbezüglich wurde die Verordnung dahingehend erweitert, dass eine Wertsicherung (Indexklausel) des Gebührensatzes mit aufgenommen wurde.

Nach der Kundmachung erfolgt von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung die Verordnungsüberprüfung. Hinsichtlich des erweiterten Punkt (Wertsicherung) wurde folgendes mitgeteilt:

„Ausdrücklich wird die „Zielsetzung“ des § 4 Abs 4 der Verordnung begrüßt. Zu dieser Bestimmung ist aber festzuhalten, dass damit (lediglich) eine Absichtserklärung des Gemeinderates normiert wird, eine sog. „Indexklausel“ ist jedoch in einer Verordnung nicht zulässig, weil die konkrete Abgabenhöhe vom Gemeinderat durch Verordnung festzulegen ist.“

Auf Grund dessen muss die Verordnung jährlich angepasst werden und kann keine automatisierte Indexerhöhung in der Verordnung sein. Die negativ begutachtete Verordnung befindet sich in Rechtskraft und muss diese adaptiert werden.

Dahingehend wurde ein Verordnungsentwurf vorbereitet und dieser an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Der Tagesordnungspunkt „Anpassung Wasserbezugsgebühren“ wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 27.09.2018 mehrheitlich negativ vorberaten.

Dahingehend wurde in der Sitzung angesprochen, dass auf Grund der erhöhten Kosten bei der Entsäuerungsanlage nun die Gebührenerhöhung zu erfolgen hätte.

Hinsichtlich der Höhe des Abgabensatzes ist wie folgt auf die Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung hinzuweisen: Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen und die Höhe des Abgabensatzes muss auf Basis des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells – K-GKM festgelegt werden.

Gemeinsam mit der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die Grunddaten für die Wasserversorgungsanlage Bodensdorf für den Wassergebührenkalkulator erfasst. Die Jahresrechnungen 2016 und 2017 wurden über den Gemeindehaushaltsdatenträger in die Kalkulation eingespielt.

Es ist dabei festzuhalten, dass die Kosten für die Entsäuerungsanlage erst in der Kalkulation 2017 Berücksichtigung finden und schon auf Grund der Berechnung aus dem Jahr 2016 der Gemeinderat dazu angehalten gewesen wäre, eine Erhöhung des Abgabensatzes durchzuführen (2016 demnach eine Erhöhung auf € 1,52/m³).

Der aktuelle Tarif pro m³ Wasserverbrauch liegt lt. Verordnung vom 18.12.2017 bei € 1,14 (€1,25 brutto). Der Gesamtverbrauch liegt im Einzugsbereich der WVA Bodensdorf derzeit bei ~ 150.000 m³. Die aktuelle Wassergebührenkalkulation ergibt einen Mindesttarif von € 1,65 Netto. Der derzeit verrechnete Tarif liegt daher € 0,51 (€ 0,57 brutto) unter dem Minimaltarif.

Wie bereits im Finanzausschuss erwähnt, wird nochmals darauf hingewiesen, dass Seitens der Abt. 3 des Landes für die Genehmigung von Darlehen (intern od. extern) im Wasserhaushalt, Erweiterung des Finanzierungsplans „Entsäuerungsanlage“ die Anpassung der Tarife gemäß Wassergebührenkalkulator zwingend erforderlich ist.

Dahingehend ist weiter auszuführen, dass eine nach dem Gebührenkalkulationsmodell angepasste Abgabenhöhe auch bei Genehmigungen von kommunalen Förderprogrammen (z.B. Kommunale Bauoffensive) in Zukunft von Landesseite Berücksichtigung finden wird.

Entsäuerungsanlage

1) Im Zuge der Prüfung § 134 (1) Wasserrechtsgesetz (5 Jahre Intervall) im Jahr 2006, welche durch die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen (BM Ing. Forster) durchgeführt wurde, wurde bei den Mängel darauf hingewiesen, dass sich die bestehende Entsäuerungsanlage nicht mehr in einem einwandfreien Bauzustand befindet. Zudem ist die erzielte Wirkung der Entsäuerungsanlage nicht ausreichend gegeben.

2) Im Zuge der Prüfung im Jahr 2012 wurde im Prüfbericht (03.02.2012) festgehalten, dass die offenen Mängel aus dem Prüfbericht 2006 bis zum 30.06.2012 behoben werden sollen (Sanierung der Entsäuerungsanlage).

3) Projektierung & Technischer Bericht (30.05.2012) der Entsäuerungsanlage von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen (Ing. Forster) in Zusammenarbeit mit der UVE – Verfahrenstechnik GmbH.

Diesbezüglich wurden Wasserproben von der Gesellschaft für Umweltanalytik GmbH (Dipl.-Ing. Bernd Fink) durchgeführt und dargelegt, dass das Wasser eine sehr geringe Härte aufweist. Sogin die Kalkaggressivität erhöht ist.

4) Amt der Kärntner Landesregierung – Überprüfungsbericht gemäß § 134 WRG – Stellungnahme zum Prüfbericht.

Dahingehend wurde der vorgelegte Prüfbericht der WVA Gemeinde Steindorf vom 03.02.2012 überprüft und ist dieser aus wasserbautechnischer Sicht für in Ordnung befunden worden.

Im Zuge der Prüfung wurde Hr. Ing. Mertel (Landesabteilung) die Projektierung vom 30.05.2012 – Entsäuerungsanlage vorgelegt und ist die Entsäuerungsanlage wie folgt in seiner Stellungnahme unter Punkt b) – Überprüfung der Anlage auf Funktion u. Einhaltung der Auflagen vermerkt:

- Aufbereitungsanlage Entsäuerungsanlage Bodensdorf West – mangelhaft, es liegt ein Neubauprojekt vor.

Der positive Prüfbericht war darauf zurückzuführen, dass ein Projekt in Ausarbeitung und zur Umsetzung vorlag.

Die Sanierung der Entsäuerungsanlage war demnach eine verpflichtende Maßnahme.

Wie bereits im Sitzungsvortrag des Finanzausschusses beschrieben, besteht bei der Wasserversorgungsanlage Bodensdorf in einigen Bereichen dringender Finanzierungsbedarf bzw. auch Handlungsbedarf

- Endfinanzierung Entsäuerungsanlage
- Quellfassung
- Sanierungsmaßnahmen lt. Prüfbericht § 134 Wasserrechtsgesetz (VG Feldkirchen)

- höhere Instandhaltungskosten durch Entsäuerungsanlage

Am 03.10.2018 ist von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen (Hr. DI Rautnig) eine Vorabinformation zum Prüfbericht der Trinkwasserversorgungsanlage GWVA Steindorf eingelangt (Anlage 3 – Vorabinformation Prüfbericht). Der komplette Prüfbericht ist erst mit Ende Oktober zu erwarten.

In der Vorabinformation wird wie folgt auf festgestellte Mängel im Zuge der Prüfung hingewiesen:

1) Wassergewinnungsstellen (Quellfassungen)

- Die Wassergewinnungsstellen befinden sich zum größten Teil in einem den technischen und hygienischen Anforderungen nicht entsprechenden Zustand.
- Von insgesamt 41 besichtigten Fassungsbauwerken sind zumindest 35 Bauwerke als mangelhaft einzustufen.

Mängel finden sich über sämtliche, in die Versorgung integrierten Wasservorkommen.

Die häufigsten Mängel:

- Umläufigkeiten an den Fassungsbauwerken (undichte Quellfassungen – Fehlmengen in der Wassergewinnung und in weiterer Folge mögliche Verkeimung des Wassers)
- Oberflächennah gefasste Quellen (Erdüberdeckung gemäß Önorm soweit augenscheinlich beurteilbar nicht gegeben)
- Umzäunungen, Quellschutzgebiete und Fassungsmarkierungen
- Position der Quellsammelschächte

Die bestehenden Quellsammelschächte sind zum größten Teil höhenmäßig weit unterhalb der Quellfassungen – Sogkräfte führen über kurz oder lang zur Zerstörung des Fassungsbauwerkes sowie Beeinträchtigung der Wasserqualität.

Quellbeleitungen sind auf 1 bis 2 Sammelleitungen zusammengefasst – Eine Einzelbeprobung der einzelnen Quellen ist nicht möglich. Keine Möglichkeit im Falle einer Verkeimung eine genaue Eingrenzung der Ursache durchzuführen bzw. nur die betroffene Quelle vom Netz zu nehmen. Bei den Hirschlackenquellen handelt es sich um 10 Quellfassungen, mit nur 2 Ableitungen in den Quellsammelschacht. Diese Art der Ausführung entspricht heute nicht mehr dem Stand der Technik.

- Zerstörte bzw. beschädigte Quellfassungsanlagen
- Wurzeleinwüchse in die Fassung bzw. Fassungsrohre
- erhöhter Feinteiltransport der Quellen

2) Leitungsnetz

Leitungsführung (Trasse) von den Wassergewinnungsstellen am Berg bis zu den Höchbehältern kann derzeit nur anhand der Position der Druckminderstationen und Quellsammelbauwerke angenommen und rekonstruiert werden. Genaue Trassenführung ist nicht bekannt. Das übrige Verteilungsnetz wird aufgrund der bereits langen Nutzungsdauer einiger Rohleitungsstränge und der bereits aufgetretenen Rohrbrüche schrittweise zu sanieren sein.

3) Aufbereitungsanlage Entsäuerung

Bereits um 2006 wurde in den Prüfberichten auf die Notwendigkeit von Entsäuerungsanlagen hingewiesen. Außerdem wurde in den Trinkwasseruntersuchungsbefunden wiederholt auf die materialangreifenden Eigenschaften des Wasser hingewiesen. 2017 wurden Entsäue-

rungsanlagen in die Schiene West und Nord installiert. Die Schiene Mitte verfügt derzeit noch über keine Entsäuerungsanlage zur Aufhärtung der eingeleiteten Quellwässer.

4) Diverse Schachtbauwerke

Festgestellte Mängel im Hinblick auf den Objektschutz, Arbeitssicherheit, allgemeine Bausubstanz sowie auf Einbauten und Armaturen (z.B. defekte Absperreinrichtungen, fehlende Leitern samt Einstieghilfen, überaltete Druckminderventile bei denen keine Wartung mehr möglich ist, verstopfte Bodenentwässerungen und Schäden an der Bausubstanz). Der Übergabeschacht (WG Steindorf) war (ist) über die gesamte Bauhöhe des Bauwerks überflutet.

Wie in der Vorabinformation durch die Verwaltungsgemeinschaft beschrieben bedarf es für die Behebung der Mängel neben hohen finanziellen Aufwendungen auch eines hohen Zeitaufwandes. In den ersten Schritten wird hierbei vorgeschlagen die Quellen der Ochsenbachquellen und Hirschlackenquellen zu sanieren. In weiterer Folge bzw. parallel dazu sollten auch die Quellen saniert werden, die aus hygienischen Gründen bereits mehrere Jahre (seit 2014, aufgrund von Verkeimungen) von der Versorgung getrennt (ausgeleitet) wurden. Dies betrifft vorwiegend die Quellen der „Schiene Nord“. Entlang der „Schiene West“ ist die Themessl-Sagbergquelle, welche seit dem Murenabgang vor einigen Jahren nicht mehr in die Versorgung integriert ist, wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Entsäuerungsanlage für die „Schiene Mitte“ muss ebenfalls mittelfristig realisiert werden.

Die weiteren angeführten Mängel aus der Vorabinformation, sind aus Sicht des Baudienstes (VG) von der Dringlichkeit hinter den genannten Maßnahmen einzureichen.

Hinsichtlich der angeführten Mängel mit hoher Dringlichkeit ist lt. Aufstellung aus dem Bericht mit Kosten in Höhe von ca. € 1.100.000,-- Netto zu rechnen.

Zusammenfassend erläutert Hr. DI Rautnig, dass die Behebung der angeführten Mängel im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit einen wesentlichen Aspekt darstellt. Weiters muss durch die Erweiterung der Tourismusbetriebe am Berg und im Talbereich mit einem erhöhten Wasserbedarf gerechnet werden. Aus diesem Grund sollten die bereits vorhandenen Ressourcen (Quellvorkommen) dem Stand der Technik angepasst und dadurch Fehlmengen und hygienische Beeinträchtigungen verhindert werden.

Durch die schrittweise Sanierung der Wassergewinnungsstellen sowie der schrittweisen Erneuerung des Leitungsnetzes und der Installation der Entsäuerungsanlage Mitte soll es auch in Zukunft möglich sein, die Versorgung mit ausreichend und hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sicher zu stellen.

Grundsätzlich ist dringend zu erwähnen, dass alle Teile der Wasserversorgungsanlage (die der Fassung, Gewinnung, Förderung, Transport, Speicherung, Aufbereitung und Verteilung des Wassers dienen so errichtet, betrieben und instandgehalten werden müssen, dass eine Verunreinigung des geförderten Wassers oder eine Beeinträchtigung seiner Beschaffenheit vermieden wird. Es ist der jeweilige Stand der Technik dabei zu beachten.

Im Hinblick auf die durchgeführte Prüfung nach § 134 WRG durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft (Fremdüberwachung) besteht dringender Handlungsbedarf.

Um für die Zukunft eine entsprechende Qualität bei der Wasserversorgung zu gewährleisten ist eine Erhöhung des Abgabensatzes notwendig. Wie bereits im Finanzausschuss vorgelegt wird eine Erhöhung um € 0,55 auf € 1,69 (€ 1,86 brutto) vorgeschlagen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde inhaltlich von Seiten des Amt der Kärntner Landesregierung vorbegutachtet. Nach Beschluss durch den Gemeinderat ist diese durch das elektronisch geführte Amtsblatt kundzumachen und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes beraten und einstimmig beschlossen.

Zusätzlich wurde der Entwurf dahingehend adaptiert, dass in Hinblick auf die Wertsicherung eine jährliche Anpassung des Abgabensatzes für die nächsten 5 Jahre wie folgt mit aufgenommen wurde:

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab dem 01. Jänner 2019	1,86 Euro,
ab dem 01. Jänner 2020	1,88 Euro,
ab dem 01. Jänner 2021	1,90 Euro,
ab dem 01. Jänner 2022	1,92 Euro,
ab dem 01. Jänner 2023	1,94 Euro,
ab dem 01. Jänner 2024	1,96 Euro.

Wortmeldungen:

GR Mittermüller teilt mit, dass in der Sitzung des Finanzausschusses als Grund für die Erhöhung die Endfinanzierung der Entsäuerungsanlage, Sanierungsmaßnahmen der Quellfassungen und höhere Instandhaltungskosten bei der Entsäuerungsanlage genannt wurden. Weiters sind auch keine genauen bzw. falsche Zahlen vorgelegen und gibt es dadurch keine Grundlage zur Diskussion. Die eklatante Erhöhung kann von ihr nicht mitgetragen werden. Die ursprünglichen Baukosten für die Entsäuerungsanlage wurden mit € 450.000,-- (netto) beziffert. Eine notwendige Anpassung des Projektes ergab dann Kosten von € 612.000,--.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass im Amtsvortrag alles genauestens dargestellt wurde und speziell die Entsäuerungsanlage bereits 2006 und 2012 bei Überprüfungen massiv beanstandet wurde. Im Finanzausschuss wurde von ihm genauestens aufgezählt, was es umzusetzen gilt. Die Investitionskosten werden sich auf ca. € 1,2 Mio. belaufen.

Gemeinsam mit der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die Grunddaten für die Wasserversorgungsanlage Bodensdorf für den Wassergebührenkalkulator erfasst. Die Jahresrechnungen 2016 und 2017 wurden über den Gemeindehaushaltsdatenträger in die Kalkulation eingespielt. Beim Martin-Luther-Weg gab es schon einige Rohrbrüche. Man hätte schon vorausschauend rechtzeitig Maßnahmen treffen können. 2006 wurde eine neue Entsäuerungsanlage das erstmals angesprochen, 2012 gab es eklatante Mängel und es wurde nichts getan. Wenn viele Jahre nichts getan wird, dann wird eine Erhöhung unumgänglich.

Für GR Hatberger wurde jahrzehntelang nichts getan, obwohl man von den Mängeln wusste und fragt er GR Mittermüller, warum in ihrer Ära die Entsäuerungsanlage nicht angegangen wurde.

Für GR Mittermüller muss die Frage GV Mag. Penz gestellt werden, da sie und GR Podzimek damals das Referat geführt haben. Die alte Entsäuerungsanlage war zwar nicht mehr zeitgemäß, aber das Wasser war immer in Ordnung. Es geht nicht um wann – was – wo – wer. Es wird immer falsch dargestellt, dass das Leitungsnetz nicht in Ordnung ist. Sie übt Kritik an den erhöhten Kosten der Entsäuerungsanlage.

Der Bürgermeister warnt davor, dass man ein Politikum aus der Erhöhung der Wassergebühren macht. Die Maßnahmen, die vor meiner Zeit verabsäumt wurden, sind umzusetzen.

GR Pirker hat Verständnis für die Erhöhung der Wassergebühren. Es kann aber nicht sein, dass die Wassergebühren erhöht werden, wenn die Gemeinde falsch kalkuliert. Die Kosten für die Entsäuerungsanlage haben sich verdoppelt. Er fragt, wie die Gemeinde es schaffen wird, dass es solche Überschreitungen nicht mehr gibt.

GR Huber ist grundsätzlich nicht gegen eine Erhöhung der Wassergebühren, wenn es notwendig ist. Sein Problem ist, dass nicht mit richtigen Zahlen gespielt wird. Im Finanzausschuss wurden andere Zahlen genannt als heute. Vzbgm. Liendl hat keine genauen Zahlen geben können. Dies findet er nicht in Ordnung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die § 134-Überprüfung stattgefunden hat und war es vor der Finanzausschusssitzung nicht möglich, genaue Zahlen von Herrn Rautnig zu bekommen. Er hat bereits die ungefähren Kosten im Finanzausschuss genannt. Außerdem hat der Bürgermeister sehr wohl den Finanzausschuss erklärt, welche Maßnahmen umzusetzen sind.

Für GV BM Vidoni hat eine Erhöhung immer einen negativen Beigeschmack. Aufgrund der Erhöhung von Massenmehrungen bei der Entsäuerungsanlage ist es zu einer 40%igen Erhöhung gekommen und ist er der Meinung, dass man in Zukunft die Projekte genauer ausarbeiten muss.

Für den Bürgermeister ist der Bau einer Entsäuerungsanlage kein alltägliches Bauwerk und eine komplizierte Angelegenheit. Er ersucht den Finanzausschuss, sich diese einmal anzuschauen. Es gibt einen Gemeinderatsbeschluss über die Kosten der Entsäuerungsanlage in der Höhe von € 612.000,--.

GR Müller ist der Meinung, dass man nicht in der Vergangenheit herumgraben soll. Dass die Gemeinde falsch kalkuliert haben soll, lässt er nicht auf sich sitzen. Die Gemeinde hat sich auf Experten verlassen. Im Bauausschuss hätte keiner sagen können, das ist zu wenig oder die Zahlen stimmen nicht. Er ersucht um Verständnis und um eine richtige Information der Bevölkerung über die baulichen Maßnahmen und der damit verbundenen finanziellen Anforderungen, die eine Erhöhung rechtfertigen lassen.

Für GR Mittermüller war das Trinkwasser immer in Ordnung. Für sie gehören diese Sachen im Finanzausschuss diskutiert. Sie ersucht um eine sorgfältigere Aufbereitung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es 2014 bereits zu einer Verkeimung des Wassers gekommen ist und 2 Quellen vom Netz genommen werden mussten.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung – Wasserbezugsgebührenverordnung – Zahl:8500/2018 – mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird mit 18 zu 4 Gegenstimmen (GR Mittermüller, GR Pirker, GR DI Huber, GR Peterschitz) angenommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom **16.10.2018**, Zahl: 8500-0/2018, mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Bodensdorf werden von der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Bodensdorf und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See ist mit gesonderter Verordnung (Bereich: Gemeindewasserversorgungsanlage Bodensdorf) festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe dieser Bereitstellungsgebühr wird mit dem sechzigfachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab dem 01. Jänner 2019	1,86 Euro,
ab dem 01. Jänner 2020	1,88 Euro,
ab dem 01. Jänner 2021	1,90 Euro,
ab dem 01. Jänner 2022	1,92 Euro,
ab dem 01. Jänner 2023	1,94 Euro,
ab dem 01. Jänner 2024	1,96 Euro.

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler [je nach Größe] zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Zähler 3 – 5 m ³ /h	11,00 Euro,
Zähler 7 – 10 m ³ /h	18,00 Euro,
Zähler bis 20 m ³ /h	23,00 Euro,
Zähler über 20 m ³ /h	97,00 Euro.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich (jeweils im März, Juni, September und Dezember) Teilzahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung der Teilzahlungen erfolgt mittels Lastschriftanzeige und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 18.12.2017, Zahl: 810-0/2017, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Punkt 5 b – Kanalgebührenverordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 die bestehende Verordnung, Zahl: 811-0/2017 mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden beschlossen.

Diesbezüglich wurde die Verordnung dahingehend erweitert, dass eine Wertsicherung des Gebührensatzes mit aufgenommen wurde.

Nach der Kundmachung erfolgt von Seiten des Amt der Kärntner Landesregierung die Verordnungsüberprüfung. Hinsichtlich des erweiterten Punkt (Wertsicherung) wurde folgendes mitgeteilt:

„Ausdrücklich wird die „Zielsetzung“ des § 5 Verordnung begrüßt. Zu dieser Bestimmung ist aber festzuhalten, dass damit (lediglich) eine Absichtserklärung des Gemeinderates normiert wird, ist doch eine sog. „Indexklausel“ in einer Verordnung nicht zulässig, weil die konkrete Abgabenhöhe vom Gemeinderat durch Verordnung festzulegen ist.“

Auf Grund dessen muss die Verordnung jährlich angepasst werden und kann keine automatisierte Indexerhöhung in der Verordnung sein. Die negativ begutachtete Verordnung befindet sich in Rechtskraft und muss diese in Rücksprache mit der Landesabteilung sowie mit Fr. Rupprecht (Revisorin der Gemeinde) adaptiert werden.

Dahingehend wurde ein Verordnungsentwurf in Rücksprache mit der zuständigen Abteilung am Land (Fr. Dr. Krenn) vorbereitet und dieser zudem an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt (Anlage 1 – Vorbegutachtung – Zahl 03-FE9-21/2-2018). Formelle Anmerkungen durch die Landesabteilung wurden dahingehend korrigiert.

Dementsprechend wurde § 4 Abs. 4 dahingehend abgeändert, dass im Fall der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden kann – kein „automatischer“ Pauschalsatz zur Anwendung kommt. Diesbezüglich besteht die Verpflichtung bei einer Pauschalierung - unter bestimmten Voraussetzungen – die Gebühr nach dem Abwasseranfall zu berechnen. Zudem können mehrere Parameter bei der Schätzung Berücksichtigung finden und nicht nur die Größe der Wohnfläche (Anzahl der Bewohner, Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitz etc.)

Nach Beschluss durch den Gemeinderat ist diese durch das elektronisch geführte Amtsblatt kundzumachen und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Zur Abgabenhöhe darf wie folgt angemerkt werden. Im Gegensatz zu den Wassergebühren muss bei der Überlegung zur Abgabenhöhe das Kalkulationsmodell nicht angewendet werden. Dies wäre der Fall, wenn die Gemeindekanalisationsanlage durch die Gemeinde selbst betrieben wird.

Um zukünftig uneinbringliche Forderung aus dem Kanalhaushalt abdecken zu können sollte in den kommenden Jahren dennoch über eine geringfügige Anpassung, um Rücklagen bilden zu können, nachgedacht werden.

Eine Veränderung des Gebührensatzes findet lt. vorliegender Verordnung nicht statt.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat ist diese durch das elektronisch geführte Amtsblatt kundzumachen und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung – Kanalgebührenverordnung – Zahl:8511-0/2018 – mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom **16.10.2018**, Zahl: 8511-0/2018, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See (Kanalisationsanlage Steindorf) werden von der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserverband Ossiacher See) festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem sechzigfachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5 Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% 2,96 Euro.

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich (jeweils im März, Juni, September und Dezember) Teilzahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die Vorschreibung der Teilzahlungen erfolgt mittels Lastschriftanzeige; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 18.12.2017, Zahl: 811-0/2017, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Punkt 5 c – Auftragsvergaben Straßensanierung Golk

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 wurden für die Sanierung der Golker Bergstraße € 60.000,-- zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung eines Projektes wurde bereits per Gemeindevorstandsbeschluss am 03.04.2018 extern an das Ingenieurbüro für Geologie und Geotechnik (Hr. Knittel) vergeben und ist dieses per 05.07.2018 bei der Gemeinde eingelangt.

Folgende Leistungen umfasste die Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro:

- 1) Geländebefunde
- 2) Planung – Vorprojekt
- 3) Planung – Ausschreibung
- 4) Ausführung

Derzeit sind folgende Kosten für die Sanierung vorliegend:

1)	Projektplanung/Ausschreibung/Baubegleitung	€ 10.700,-- (bereits beauftrag)
2)	Vermessungskosten	€ 1.400,-- (bereits durchgeführt)
3)	Absperrmaßnahmen – Mobilzaun	€ 1.200,-- (Absicherungsmaßnahme)
4)	Sanierungsmaßnahmen lt. Ausschreibung	€ 102.000,--
Voraussichtliche Gesamtkosten:		€ 115.300,--

(Noch nicht enthalten sind etwaige Kosten für Leitschienen – sind/waren derzeit in diesem Bereich nicht aufgestellt).

Lt. Mitteilung der Abteilung 8 – Ländliches Wegenetz – Hr. DI Norbert Nau ist eine Förderung in Höhe von 40% von den Bruttokosten – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – in Aussicht gestellt. Der entsprechende Betrag ist im Arbeitsplan 2018 der Landeabteilung nicht berücksichtigt. Entsprechende Ausbezahlung der Förderung kann diesbezüglich erst im Jahr 2019 erfolgen.

Zudem hat ein persönliches Gespräch mit Hr. LR Ing. Fellner stattgefunden. Dahingehend wurde vorbesprochen finanzielle Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes zu beantragen. Es wäre sohin eine Förderung im Ausmaß von 50% auf die Wiederherstellungskosten möglich. Die Eingabe erfolgt diesbezüglich per Onlineumfrage im Jänner des Folgejahres mittels Stellungnahme unseres Amtssachverständigen Hr. Ing. Rindler von der Verwaltungsgemeinschaft, welcher bereits ein Unwetterschadenbericht im Entwurf vorbereitet hat.

Finanzierungsüberblick:

Förderung AGRAR 40% der Gesamtkosten (Vorfinanzierung der Gemeinde im Jahr 2018)	€ 46.100,--
Bundesförderung 50% der Wiederherstellungskosten (Onlineeingabe ab Jänner 2019 möglich)	€ 50.700,--
Voraussichtlicher Kostenanteil Gemeinde	€ 18.500,--

Von Ingenieurbüro für Geologie und Geotechnik hat hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen eine Ausschreibung stattgefunden. Die Ausschreibungsunterlagen wurden 3 Firmen übermittelt und sind 2 Angebote eingelangt. Die Firma Keller Grundbau GmbH hat auf Grund von Engpässen in deren Kapazität (Durchführung der Arbeiten in Zeitraum nicht möglich) ein Absageschreiben übermittelt.

Angebot 1:	Firma Flebermayr Bau GmbH & Co KG	€ 101.551,64
Angebot 2:	Firma Porr Bau GmbH	€ 112.771,98

Die Angebote wurde vom Ingenieurbüro geprüft und wird die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Firma Felbermayr empfohlen (ein entsprechendes Empfehlungsschreiben liegt dem Amtsvortrag bei).

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GV BM Vidoni teilt mit, dass es ua. ein Gespräch mit Herrn Morgenfurt gegeben hat, da auf seinem Grundstück die Bauarbeiten durchgeführt werden. Es soll versucht werden, sein Grundstück gegen ein anderes Grundstück abzutauschen. Wenn heute die Auftragsvergabe beschlossen wird, kann morgen die Baufirma sofort mit den Arbeiten beauftragt werden, da die Leistungen bereits reserviert wurden. Diese Maßnahmen müssen dringendst durchgeführt werden, da es Probleme mit der 3,5 to – Gewichtsbeschränkung gibt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich auf dem Grundstück Morgenfurt bereits eine Stein-schlichtung befindet und diese stark ausgeschwemmt wurde. Ein Dauerregen hat die derzeitige Situation verursacht und es soll versucht werden, Mittel aus dem Katastrophenfonds zu lukrieren. Weiters wird er versuchen, einen Grundtausch zu bekommen.

GR Mittermüller fragt, warum diese Angelegenheit nicht im Bauausschuss besprochen wurde.

Der Bürgermeister teilt mit, dass GR Mittermüller Herrn DI Blasge fragen muss, da dieser der Obmann ist. Die Auftragsvergabe hätte schon viel früher erfolgen können, wenn die Geschäftsordnung dahingehend (€ 30.000,-- Auftragsvolumen) nicht abgeändert wurde.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt, den Auftrag an den Billigstbieter, der Fa. Felbermayr Bau GmbH & CO KG lt. Angebot vom 06.08.2018, AngebotsNr: FO184940A in Ausmaß von € 101.551,64 im Zuge der Direktvergabe, zu vergeben.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 a – Änderung bzw. Neufassung Teilbebauungsplan Hotelresort Feuerberg

Seitens der Bergeralm Besitz GmbH soll der bestehende Teilbebauungsplan (Verordnung vom 25.03.2015 – Zahl: 031-2/1/2015) für das Hotelresort Feuerberg abgeändert bzw. neu erlassen werden. Die Überarbeitung des Teilbebauungsplanes erfolgte durch das Raumplanungsbüro Lagler, Wurzer & Krappinger Ziviltechniker – GmbH von Hr. DI Günter Lagler und dem Eigentümer der Bergeralm Besitz GmbH Hr. Mag. Erwin Berger.

Im Wesentlichen erfolgt eine Änderung der baulichen Ausnutzung der Grundstücke sowie der maximalen Bauhöhe.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes wurde vom 29.08.2018 bis zum 27.09.2018 kundgemacht. Während der Kundmachungszeit sind keine Einwände eingelangt.

Weiters wurde zudem auch noch eine Stellungnahme von Hr. DI Gerhard Kresitschnig (E-Mail vom 04.10.2018) als Vorsitzender der Ortsbildpflegekommission in Bezug auf die Höhenentwicklung abgegeben.

Im Zuge der Sitzung des Bauausschusses vom 04.10.2018 wurde der Teilbebauungsplan sowie die geplanten Entwicklungen durch Hr. Mag. Berger dem Gremium vorgestellt und konnten dahingehend mögliche offenen Fragen durch die Mitglieder gestellt und beantwortet werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 04.10.2018 einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.10.2018 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden Verordnungsentwurf – Teilbebauungsplan Feuerberg II – inkl. der Erläuterungen, vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 b – Änderung textl. Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf - § 8 Baulinien

Seitens des Amtes ist eine generelle Überarbeitung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf in Bearbeitung, welche aber noch einiges an Bearbeitung erfordert.

Bei den verschiedenen Abwicklungen von Bauverfahren treten aber immer Probleme mit dem § 8 Abs.4 des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf im Bezug zu den Abstandsflächen zu privaten Grundstücksgrenzen auf. So dürfen Nebengebäude (wenn sie keine Aufenthaltsräume aufweisen) und Garagen bis auf 1,00 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden, wenn sie nicht höher als 3,50 m über dem angrenzenden Gelände liegen.

Stellplatzüberdachungen können wenn sie nicht höher als 3,50 m über dem angrenzenden Gelände liegen, ebenfalls bis auf 1,00 m zu privaten Grundgrenzen herangebaut werden. Sind diese aber direkt mit einem Gebäude verbunden, z.B. Eingangsüberdachung und wenn sie nicht höher als 3,50 m über dem angrenzenden Gelände liegen, gelten diese als Zubau und fallen in die Abstandsregelung von 3,00 m zur Grundstücksgrenze.

Durch folgenden Nachsatz im § 8 Baulinien Abs.4 des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf (***Gleiches gilt auch für überdachte PKW – Stellplatz- und andere Überdachungen bis 3,50 m Höhe [z.B. Eingangsüberdachungen], auch wenn sie als Zubauten ausgeführt werden***) könnten überdachte PKW – Stellplatz- und andere Überdachungen bis 3,50 m Höhe (z.B. Eingangsüberdachungen), auch wenn sie als Zubauten ausgeführt werden, bis 1,00 m zur privaten Grundstücksgrenze herangebaut werden. Dies soll auch für bereits bestehende Verfahren Gültigkeit haben.

Laut unseres Amtssachverständigen Herrn HTL Dipl. Ing. Bmst. Hans Jörg Querk sollte der § 8 Abs.4 des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf, mit dem folgendem Nachsatz: ***Gleiches gilt auch für überdachte PKW – Stellplatz- und andere Überdachungen bis 3,50 m Höhe (z.B. Eingangsüberdachungen), auch wenn sie als Zubauten ausgeführt werden*** ergänzt werden sowie auch für bereits bestehende Verfahren Gültig-

keit haben und sofort geändert werden, da die Allgemeine Revision des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 03.09.2018 vorberaten und einstimmig, vorbehaltlich etwaiger Einwände im Kundmachungszeitraum beschlossen. Der Entwurf wurde vom 29.08.2018 bis 28.09.2018 kundgemacht und sind keine Einwände eingelangt.

Die Änderung des textlichen Bebauungsplans wurde neuerlich in der Sitzung des Bauausschusses vom 04.10.2018 einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.10.2018 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung Zahl: 031-2/2/2018 – mit welcher die Verordnung textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet vom 12.12.1996 Zahl: 031-2-1996/Kr geändert wird (Änderung § 8 Abs. 4 Baulinien) inkl. der Erläuterungen, vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 a – Ansuchen der Ossiacher See Hallen Betriebsgesellschaft m.b.H. & CoKG um Übernahme der Tilgungsraten für einen Kredit sowie Besicherung durch Eintragung eines Superädifikates

Im Namen der Ossiacher See Hallen Betriebsgesellschaft m.b.H. & CoKG stellt der Geschäftsführer Oswin Teuffenbach folgende Ansuchen an die Gemeinde:

- 1.) Übernahme der Tilgungsraten von € 5.000,00 auf 10 Jahre, beginnend mit 31.07.2019 für den am 27. April 2018 bei der Raiffeisenbank Ossiacher See abgeschlossenen Abstattungskredites über € 50.000,00. Der Kredit dient der laufenden Liquidität und der zum Zeitpunkt des Abschlusses dringenden technischen Reparaturen und sicherheitstechnischen Maßnahmen.
- 2.) Zustimmung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zur Besicherung des genannten Kredites durch Eintragung eines Superädifikates auf Parzelle 367/6, KG Steindorf.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 27.09.2018 wie folgt vorberaten:

Eine Abtretung der Zahlungsverpflichtung in dieser Form ist nicht besprochen und auch gesetzlich nicht möglich.

GR Walter Müller ist vom GR als Kontrollorgan in die Ossiacher See Hallen Betriebsgesellschaft m.b.H. kooptiert und es wurde mit der Geschäftsführung ein Liquiditätsplan erstellt, daraus ist ersichtlich, dass der laufende Betrieb finanzierbar ist.

Seitens des Landes wurde angeregt, dass sich die Gemeinde bemüht, die Mehrheitsanteile bei der Halle zu bekommen. Weiters sollen die Nachbargemeinden bei neuen Investitionen eingebunden werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde für Investitionen Fördermittel (z.B. IKZ) beanspruchen darf. Momentan ist die Konstellation in der Hallen G.m.b.H. ziemlich schwierig, die Gemeinde wird mit Ihren 19% bei Entscheidungen überstimmt, andererseits sollen aber Subventionen gezahlt werden, ohne das die Anteile steigen.

Bevor weitere Subventionen fließen, muss gewährleistet sein, dass es bei Investitionen eindeutige Kostenvoranschläge mit Finanzierungsplänen gibt. Weiters muss ein Maßnahmenkatalog beschlossen werden und die Zuständigkeiten zwischen ESC Steindorf und Ossiacher See Hallen Betriebsgesellschaft m.b.H. klar getrennt werden.

Hinsichtlich des Antrages fand im Finanzausschuss folgende Abstimmung (mehrheitlich 4 zu 2) statt:

a) Eine Abtretung der Tilgungsrate an die Gemeinde ist nicht möglich. Die Ossiacher See Hallen Betriebsgesellschaft m.b.H. erhält ab 2019 eine jährlich Subvention von € 5.000,00. Diese Subvention ist zweckgebunden für die Abstattung der Kreditraten zu verwenden. Für diese Subvention ist jährlich ein neues Ansuchen zu stellen. Die Finanzierung erfolgt mittels Zweckbindung von Bedarfszuweisungen.

b) Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See gibt die Zustimmung zur Besicherung des genannten Kredites durch den Eintrag eines Superädifikates auf der im Besitz der Gemeinde befindlichen Parzelle 367/6, KG Steindorf.

Bezüglich der Belastung von Gemeindegrundstücken bedarf es keiner Genehmigung der Landesregierung. Dementsprechend bedarf es diesbezüglich ausschließlich einer Genehmigung (§ 104 Abs. 1 lit. c) wenn das Grundstück ganz oder teilweise aus Landesmitteln erworben wurde und die Eintragung in das Grundbuch nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt. Das diesbezügliche Grundstück wurde im Jahr 1988 erworben.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.10.2018 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde Steindorf in den letzten 10 Jahren über € 300.000,-- in die Ossiacher See Halle gesteckt hat und sich die Anteilsverhältnisse bis dato nicht verändert haben.

GR Teuffenbach berichtet, dass er vor 10 Jahren die Geschäftsführung bei der Ossiacher See Hallen Betriebs GmbH übernommen hat und alles ehrenamtlich macht. Die Finanzgebarung als auch die technische Aufsicht sind eine große Verantwortung. Alle Eishallen in Kärnten haben einen jährlichen Abgang in der Höhe von € 60.000 - € 150.000,--, die Halle in Steindorf hat einen Abgang von € 5.000,-- - € 10.000,--. Die Ossiacher See Halle ist eine Infrastruktureinrichtung der Gemeinde und hat die 4fache Frequenz des Strandbades in Bodensdorf.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Umbaumaßnahmen von € 75.000,-- auf

€ 220.000,-- erhöht haben, und die Gemeinde dabei nicht eingebunden war. Weiters gibt es gewisse Diskrepanzen zwischen dem Geschäftsführer der Ossiacher See Hallen Betriebs GmbH und dem ESC. Herr Löschnig wurde von der Vermietung abgezogen und wird diese nun von Frau Bartoskova durchgeführt. Dies war mit der Gemeinde nicht abgesprochen. Vor den Unidet World Games hat es geheißen, dass die Ossiacher See Hallen GmbH Pleite ist und haben sich der Bürgermeister und GR Müller bei der Bank für einen Kredit in der Höhe von € 50.000,-- eingesetzt.

GR Teuffenbach haftet als Privatperson für einen Kredit in der Höhe von € 70.000,--. Die Bank ist nicht mehr bereit, ihm auf seine alleinige Unterschrift einen Kredit zu geben. In der Ossiacher See Hallen GmbH gibt es klare Mehrheitsverhältnisse und waren Veränderungen notwendig. Die Vermietung läuft nun besser als sonst.

Für den Bürgermeister kann es nicht sein, dass im Vorfeld mit der Gemeinde nicht gesprochen wird.

Da Vzbgm. Ebner und GR Teuffenbach bei diesem Tagesordnungspunkt befangen sind, verlassen diese den Sitzungssaal und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

GR Müller teilt mit, dass die Ossiacher See Hallen Betriebs GmbH kein Fass ohne Boden sein kann. Die Vermietung wurde in andere Hände gegeben und hat er Bedenken darüber geäußert. Er hat von GF Teuffenbach einen Liquiditätsplan verlangt, damit ersichtlich ist, ob die Ossiacher See Hallen Betriebs GmbH in der Lage ist, den laufenden Betrieb selbst zu schaffen, um in Zukunft beim Land oder einer Bank betreffend eines Kredites vorstellig werden zu können. GR Müller wird den Gemeinderat laufend darüber informieren. Er schätzt die Ehrenamtlichkeit von GR Teuffenbach. Derzeit schaut der Liquiditätsplan gut aus.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Vorgangsweise wie folgt:

- 1) Keine Abtretung der Tilgungsrate an die Gemeinde. Die Ossiacher See Hallen Betriebsgesellschaft m.b.H. erhält ab 2019 eine jährlich Subvention von € 5.000,--. Diese Subvention ist zweckgebunden für die Abstattung der Kreditraten zu verwenden. Für diese Subvention ist jährlich ein neues Ansuchen zu stellen. Die Finanzierung erfolgt mittels Zweckbindung von Bedarfszuweisungen.
- 2) Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See gibt die Zustimmung zur Besicherung des genannten Kredites durch den Eintrag eines Superädifikates auf der im Besitz der Gemeinde befindlichen Parzelle 367/6, KG Steindorf.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird mit 19 zu 1 Gegenstimme (GR DI Huber) angenommen. Vzbgm. Ebner und GR Teuffenbach sind bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

Vzbgm. Ebner und GR Teuffenbach betreten wieder den Sitzungssaal.

Punkt 7 b – Auslagerung von Jubiläumsgeldern

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 27.09.2018 vorberaten.

Nach § 28 der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 2015 (Anlage 1) haben die Gemeinden ab 1.1.2020 Rückstellungen zu bilden.

Beim aktuellen Personalstand betragen die Ansprüche für Jubiläumsgelder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen € 259.087,00.

Sowie für die Abfertigungsvorsorge soll nun auch für die Jubiläumszuwendungen eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden. Das vom Gemeindebund empfohlene Unternehmen „Die Finanzdienstleister“ hat ein entsprechendes Angebot gelegt, wobei Jubiläumszuwendungen bis 2022 aufgrund der geringen Laufzeit keine Berücksichtigung finden.

Im Finanzausschuss am 11.06.2018 wurde dieses Angebot vorberaten und beschlossen Vergleichsangebote einzuholen.

Folgende Angebote liegen nun vor:

Versicherung	Jubiläumsgeld	garantierte Versicherungs- summe	Zahlungen	Ersparnis	1. Prämie
Finanzdienstleister	259.087,00	206.640,00	210.895,90	48.191,10	12.846,10
Wiener Städtische					
Beamte + VB	164.283,00	128.073,00	131.460,00	32.832,00	8.491,50
Mitarbeiterinnen	94.806,00	70.993,00	74.277,00	20.530,00	3.518,30
	259.089,00	199.066,00	205.737,00	53.362,00	12.009,80
Generali Versicherung	259.086,00	186.963,48	198.060,91	61.025,09	11.276,33

Der Vertrag soll per 1.1.2019 abgeschlossen werden. Die Jahresprämien ändern sich jährlich nach dem aktuellen Mitarbeiterstand.

Die Wiener Städtische Versicherung und Generali Versicherung haben darüber hinaus auch für die kurzfristigen Jubiläen – bis 2022 – eine Prämienberechnung angestellt.

Im Jahr 2020 fällt ein Jubiläumsgeld von ~ € 17.200,00 und im Jahr 2022 ~ € 5.200,00, in Summe also € 22.400,00 an.

Versicherung	Jubiläumsgeld	garantierte Versicherungssumme	Zahlungen	Ersparnis
Wiener Städtische	22.380,00	21.780,00	21.980,00	400,00
Generali Versicherung	22.380,00	21.610,00	22.400,00	0,00

Bei den aktuellen Angeboten sind die Ersparnisse für die Gemeinde beim Angebot der Generali Versicherung am höchstens, jedoch ist bei diesem Angebot die garantierte Versicherungssumme weitaus niedriger als bei den anderen beiden Angeboten.

Aufgrund der geringen Ersparnisse wird diese Variante nicht in Anspruch genommen.

Die Wiener Städtische hat aus diesen Gründen das beste Angebot und ist darüber hinaus auch in allen anderen Versicherungsangelegenheiten ein verlässlicher Partner der Gemeinde.

Lt. Analyse der drei Angebote durch GR Hr. Walter Müller stellt sich heraus, dass das Angebot von der Donau-Versicherung (Der Finanzdienstleister) die höchsten Prämienzahlungen vorsieht und somit für die Gemeinde nicht interessant ist.

Der Vergleich der Angebote von der Wr. Städtischen und der Generali Versicherung stellt sich wie folgt dar:

Wiener Städtische	Generali Versicherung
Garantiebetrag ca. 0,5% p.a. zu Lasten der Rendite	keine Garantie, dafür keine Kosten – die Gesamrendite ist dadurch etwas höher
Jährlich fixe Gewinnzuschreibung, wird durch ein Verlustjahr nicht reduziert.	Keine jährliche Gewinnzuschreibung Rendite insbesondere aufgrund Vermietungs- objekten und Staatsanleihen
Deckungsstock sehr konservativ Aktienanteile derzeit gering	Deckungsstock sehr konservativ Aktienanteile derzeit gering
fiktiver Vorteil TEUR 53,3	Fiktiver Vorteil TEUR 61,0
bereits bestehende Verträge mit der Gemeinde	noch keine Geschäftsverbindung

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eine(s)r Mitarbeiter(s)in bleibt das Geld bei der Gemeinde als Versicherungsnehmer.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung den einstimmigen Antrag per 1.1.2019 lt. den vorliegenden Angeboten einen entsprechenden Vertrag mit der Wiener Städtischen Versicherung für die Auslagerung von langfristigen Jubiläumsgeldern abzuschließen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.10.2018 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt per 01.01.2019 den Vertrag mit der Wiener Städtischen Versicherung bezüglich der Auslagerung von langfristigen Jubiläumsgeldern abzuschließen.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 c – Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen

Gemäß § 235 der Bundesabgabenordnung können Abgabenschulden durch Abschreibung (Ausbuchung) gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabenanspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von einem Monat zu setzen.

Aktuell betragen die uneinbringlichen Forderungen € 3.823,36 und es wurden bei den Abgabenschuldnern alle rechtlichen Maßnahmen für die Einhebung getroffen.

Die Forderungen betreffen keine Hausbesitzerabgaben wie Wasser, Müll und Kanal und es ist nur der allgemeine Haushalt von den Ausbuchungen betroffen.

Zusammenstellung:	Art.	Betrag	Abgabe
	501	64,50 €	Hundeabgabe 2012 u. 2013
	1101	714,38 €	Getränkeabgabe
	1301	1.094,28 €	Kommunalsteuer lt. JE 2015
	1401	847,34 €	OT Juni-Sept. 2013
	1501	408,50 €	NT Juni-Sept. 2013
	2301	275,16 €	Vergnügungssteuer 2010
			Beitrag Asphaltierung Golker
	3907	159,34 €	Straße
		259,86 €	Nebengebühren
	Summe	3.823,36 €	

Die Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 27.09.2018 sowie des Gemeindevorstandes vom 08.10.2018 vorberaten und einstimmig der Antrag an den Gemeinderat gestellt die angeführten uneinbringlichen Forderungen auszubuchen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die uneinbringlichen Forderungen in Ausmaß von € 3.823,36 auszubuchen.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 d – 3. Nachtragsvoranschlag 2018

Die Einnahmen im 3. Nachtragsvoranschlag setzen sich wie folgt zusammen:

Noch nicht zweckgebundene BZ-Mittel 2018	€ 14.000,00
Kinderbetreuungsbonus 2018 (BZ a.d.R.)	€ 20.000,00
Restliche Mittel aus dem Überschuss 2018	€ 930,00
Restliche Mittel aus dem 2. NVA	€ 700,00
Summe:	€ 35.630,00

3. Nachtragsvoranschlag 2018

1.

Einnahmen		ber. im VA	Erhöhung	Ausgaben		ber. im VA	Erhöhung
2/2400/8721	Kinderbetreuungsbonus 2018		20.000,00	1/240000/620000	Kindergarten - Transportkosten	6.000,00	4.000,00
2/9400/8610	BZ-Rest		14.000,00	1/411000/751000	Sozialhilfe Kopfquote Differenz *		2.600,00
2/9900/9630	Rest Überschuss		930,00	1/510000/757010	Sondersubvention - ÖWR Bodensdorf		1.000,00
2/9900/9650	Rest Überschuss 2. NVA		700,00	1/520000/619000	Baumsanierung = BZ Rest	6.000,00	7.000,00
				1/820000/041000	Bauhof - Betriebsausstattung = Rest BZ	5.000,00	7.000,00
				1/820000/400000	Bauhof - GWG	7.000,00	3.000,00
				1/820000/565000	Bauhof - Überstunden	4.000,00	2.500,00
				1/820000/729000	Bauhof - Leistungsprämie	4.700,00	2.600,00
				1/820000/729000	Bauhof - Sonstige Ausgaben	100,00	1.000,00
			35.630,00				30.700,00
Differenz			4.930,00				
außerordentlicher Haushalt							
6/6330/8711	WLV Klebensteinerbach - Rest BZ-Mittel		161.500,00	5/6330/7500	Beträge Wildbachbachverbauung		161.500,00
Änderungen lt. Schreiben der Abt. 3 vom 19.07.2018							
2/9450/8610	Kopfquote Sozialhilfe	66.800,00	43.500,00	1/4110/7510	Sozialhilfe Kopfquote	966.400,00	50.400,00
2/4410/8610	Beitrag nach Ktn. Zuschlagsabgabegesetz	0	4.300,00				
			47.800,00				50.400,00
							<small>* der Differenzbetrag wird aus den Einnahmen veranschlagt 2.600,00</small>

Zu den einzelnen Positionen gibt es folgende Anmerkungen:

Kindergarten – Transportkosten: Die Kosten werden gemäß gefahrener Kilometer abgerechnet und da der Anteil der Schulkinder geringer geworden ist, hat sich der Anteil der Kosten für den Bereich „Kindergarten“ vom Schuljahr 2016/2017 zum Schuljahr 2017/2018 prozentuell erhöht. Aktuell besuchen nur noch 2-3 Kinder die Volksschule in Steindorf, zur Nachmittagsbetreuung fahren lediglich 4 Kinder zur Nachmittagsbetreuung nach Bodensdorf.

Sozialhilfe Kopfquote: Lt. Information der Abteilungen 5 und 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung haben sich Änderungen bei der Abrechnung der einzelnen Budgetansätze im Bereich „Soziales“ geändert. Die Aufsichtsbehörde hat nunmehr mitgeteilt welche Änderungen vorzunehmen sind. Aus den neu budgetierten Ein- und Ausgaben ergibt sich ein Differenz von € 2.600,00 die ausgabenseitig zu veranschlagen ist.

Sondersubvention ÖWR Bodensdorf: Die ÖWR Bodensdorf hat durch einen Schaden am Motorboot und dem Austausch veralteter Geräte Mehrkosten zu tragen und daher an die Gemeinde ein Ansuchen um Unterstützung in Höhe von € 2.000,00 gestellt. Im Gemeindevorstand am 25. Juli 2018 wurde der Beschluß gefasst eine Sondersubvention von € 1.000,00 auszuführen.

Baumsanierungen: Aus Sicherheitsgründen müssen die Naturdenkmäler in der Gemeinde geprüft und saniert werden. Die Fa. Matzer hat für die Sanierung und Überprüfung Angebote

berechnet. Zusätzlich zum bereits bestehenden Budgetansatz von € 6.000,00 sollen daher nochmals € 7.000,00 nachbudgetiert werden.

Die Erstellung eines sogenannten „Baumkatasters“ wird angeregt, da die Haftungsbestimmungen immer rigoroser werden.

Wirtschaftshof: Im Bereich Wirtschaftshof wurden zur Budgetkonsolidierung Kürzungen gegenüber den Vorjahren vorgenommen. Durch den extremen Winter und den Ankauf notwendiger Gerätschaften müssen bei vier Positionen die Budgetansätze erweitert werden.

Die Berechnung der Leistungsprämie wurde nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung geändert. Es werden nicht mehr alle GemeindemitarbeiterInnen in einen „Topf“ geworfen sondern in die Bereiche „Innendienst“, „Außendienst“ und „Bildung“ aufgeteilt. Die Prämienätze erhöhen sich daher von 5% auf 7,5%. Weiters hat der Wassermeister erstmals im Jahr 2018 einen Anspruch auf die Leistungsprämie.

WLV – Klebensteinerbach: Die 2017 nicht verbrauchten BZ-Mittel für die Sanierung des Klebensteinerbaches kommen erst heuer zur Auszahlung und müssen dementsprechend bei den Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden.

Die restlichen Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 14.000,00 werden in der Höhe von jeweils € 7.000,00 für die Baumsanierung und Betriebsausstattungen im Bauhof verwendet.

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde mit dem 3. Nachtragsvoranschlag zusätzlich die Änderung des mittelfristigen Investitionsplan beschlossen. Die Änderung des mittelfristigen Investitionsplan (BZ-Mittel 2018) ist als gesonderten Tagesordnungspunkt 7e behandelt.

Der 3. Nachtragsvoranschlag wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 27.09.2018 vorberaten und mehrheitlich beschlossen (4 zu 2) sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.10.2018 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Mittermüller ist der Meinung, dass die Gemeinden zur Führung eines Baumkatasters verpflichtet werden sollen, zumal sich die Witterungsbedingungen verschärfen. Für sie ist nicht zumutbar, dass der Bürgermeister mit seinem Privatvermögen haftet.

GR Peterschitz teilt mit, dass die Wasserrettung Bodensdorf schon einmal eine Subvention erhalten hat und fragt sie, was diese macht, um Mittel zu lukrieren.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Ausbildungen sehr zeitintensiv sind und ua. Schwimmkurses für einheimische Kinder abgehalten werden. Außerdem ist die Wasserrettung in den Sommermonaten viel im Einsatz. Wenn für den Betrieb der Wasserrettung Mittel benötigt werden, sollte die Wasserrettung schon auch unterstützt werden. Es werden auch alle Ausbildungen in der Freizeit gemacht.

<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden 3. Nachtragsvoranschlag vollinhaltlich.</p>
--

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 e – Änderung mittelfristiger Investitionsplan – BZ-Mittel 2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.10.2017 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Feuerwehr Steindorf gefasst.

Diesbezüglich wurde in den Gremien vorberaten dass eine Evaluierung über den Bedarf im Jahr 2018 sowie die Finanzierung im Jahr 2019 erfolgen soll.

Im Jahr 2018 wurde vom Landesfeuerwehrverband Kärnten der „Gefahrenabwehr & Ausrüstungsplan“ für die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See ausgearbeitet. Auf Basis des Planes haben die Vertreter des Bezirksfeuerwehrkommandos und der örtlichen Feuerwehren am 23.05.2018 in einer Besprechung die Fahrzeugankäufe in den nächsten Jahren besprochen und festgelegt. Anstelle des ursprünglichen Löschfahrzeuges wird für die FF Steindorf ein Mehrzweckfahrzeug angekauft und die Ausrüstung den Erfordernissen angepasst.

Lt. Ing. Jonke vom Landesfeuerwehrverband betragen die Anschaffungskosten ~ € 170.000,00, wobei die Förderung des Landes und Bundes in Summe ~ € 44.850,00 beträgt. Die Anschaffungskosten werden immer großzügig kalkuliert, damit es nachträglich keine „bösen Überraschungen“ gibt.

Seitens der FF Steindorf wurde die Bereitschaft signalisiert € 20.000,00 beizusteuern, sodass seitens der Gemeinde ein Betrag von € 105.150,00 im Jahr 2019 zu finanzieren wäre.

Im Finanzausschuss wurde vorberaten und mehrheitlich der Antrag an den Gemeinderat gestellt die Finanzierung des neuen Mehrzweckfahrzeuges mittels Verwendungsänderung der BZ-Mittel 2018 (Standortentwicklung Bildungseinrichtung und Wildbachverbauung) in der Höhe von je € 50.000,-- zu beschließen. Der Restbetrag soll im allgemeinen Haushalt 2019 budgetiert werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat wird vom Landesfeuerwehrverband in enger Rücksprache mit den verantwortlichen Feuerwehr- und Gemeindevertretern die Ausschreibung des Mehrzweckfahrzeuges erfolgen.

Lt. Beratung des Finanzausschusses soll geprüft werden, ob das alte Fahrzeug verkauft und mit dem Erlös der Ankauf des neuen Fahrzeuges mit finanziert werden kann.

Zudem wurde im Finanzausschuss diskutiert und besteht nach Ansicht der Ausschussmitglieder im Bereich Bildung und Wildbachverbauung unbedingt Handlungs- und Finanzierungsbedarf.

Festgehalten wird dazu, dass diesbezüglich keine Planungen im Bereich der Bildung bis dato vorliegen. Im Bereich der Wildbachverbauung wurde von Seiten der Gemeinde am 04.12.2017 ein Antrag auf Projektierung im Einzugsbereich Ulrichsgraben & Rabenbach gestellt. Bis dato liegt der Gemeinde keine Projektierung von Seiten der Wildbach- und Lawinerverbauung – Gebietsbauleitung Kärnten Nordost vor.

Die Änderung der BZ-Mittelverwendung für 2018 wurde im vorliegenden Entwurf des mittelfristigen Investitionsplanes eingearbeitet und gilt es diesen nun zu beschließen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu, den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan (Änderung BZ-Mittel 2018) vollinhaltlich zu beschließen.

Findet dies die Zustimmung?

Abstimmung: Der Antrag wird mit 21 zu 1 Gegenstimme (GR Mittermüller) beschlossen.

Nach Beendigung der öffentlichen Tagesordnung werden nachstehende selbständige Anträge gem. § 41 K-AGO wie folgt eingebracht:

FPÖ Gemeinderäte David Pirker, Marialuise Mittermüller, Gabriele Gasser,
Oswin Teuffenbach

An den Gemeinderat

Der Gemeinde Steindorf a. Oss. See

ANTRAG

Betr.: Wildbach- und Lawinenverbauungsprojekt Ulrichsgraben

Die genannten Gemeinderäte stellen an den Gemeinderat den Antrag das bereits in der letzten GR Periode bei der WLV beantragte Sanierungsprojekt Ulrichsgraben zur Umsetzung zu bringen, da in diesem Bereich alle Rückhaltesperren dringend sanierungsbedürftig sind und dadurch die Sicherheit der Bevölkerung und deren Objekte in Tschöran inkl. Neßbachweg Siedlung gefährdet ist.

Die Finanzierung ist durch Bereitstellung der BZ Mittel sicherzustellen.

16.10.2018



Dieser Antrag wird zu Vorberatung dem Bauausschuss zugewiesen.

Die Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf Karl Rednak, David Pirker, Oswin Teuffenbach, Gasser Gabriele, Marialuise Mittermüller, Alfred Thaler

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Antrag

Die genannten Gemeinderäte stellen gem. § 41 K-AGO den selbständigen Antrag

in unserer Gemeinde einen Drogenaufklärungsvortrag abzuhalten.

Begründung:

Aufgrund der stark zunehmenden Drogenproblematik in unserem Bundesland und besonders in unserem Bezirk, ist es unserer Meinung nach notwendig für bessere Aufklärung zu sorgen. Der Vortrag sollte sowohl auf Jugendliche als auch auf Eltern und Interessierte abgestimmt sein. Welche Arten von Drogen gibt es? Welche erste Anzeichen für Drogenmissbrauch gibt es? Wie gefährlich sind welche Drogen? Dies sind nur einige Fragen, die wir fast alle nicht beantworten können. Aufgrund der rasant steigenden Zahl an Drogentoten, sollte eine bessere Aufklärung in unser aller Interesse sein.

Die Finanzierung wird aus dem Jugendbudget vorgeschlagen.

Bodensdorf, 16.10.2018



Dieser Antrag wird Vorberatung dem Sozialausschuss zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 19.45 Uhr die Sitzung:

Die Schriftführerin:

Augustin Elfriede



Der Bürgermeister:

Kavalat Georg



Die Protokollprüfer:

Rednak Karl

Pertl Reinhold

